

# RS Vwgh 1994/5/31 92/11/0268

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1994

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §76 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/25 90/11/0174 2

## Stammrechtssatz

Es kommt allein auf den Kenntnisstand des Gendarmeriebeamten im Zeitpunkt der Abnahme des Führerscheines an, ob die Annahme, der Lenker werde in einem die Fähigkeit hiezu ausschließenden Zustand ein Kfz lenken, berechtigt ist. Einer allfälligen späteren Erklärung wie auch dem Umstand, daß tatsächlich keine Inbetriebnahme erfolgte, kommt von vornherein keine rechtliche Bedeutung zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992110268.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)